**Datenschutzrechtliche Informationen zum Meldeverfahren nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).**

Wir als Ihr Arbeitgeber sind nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes gehalten, bestimmte Daten unserer Beschäftigten im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz zu erheben und an das Gesundheitsamt weiterzugeben. Wir sind nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Ihnen Informationen zum Datenschutz zukommen zu lassen und Sie auf Ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz Ihrer persönlichen Daten, aufmerksam zu machen. Mit diesen Informationen wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

Ihre personenbezogenen Daten zum Impfstatus werden auf Grundlage des § 20a IfSG erhoben. Diese Regelung verfolgt insbesondere den Zweck, vulnerable Personengruppen zu schützen, indem sie eine Impfpflicht für in bestimmten Einrichtungen tätige Personen vorsieht.

Folgende Daten werden daher im Rahmen der Ermittlung und Erfüllung der Meldepflicht der Einrichtungsleitungen an das Gesundheitsamt nach § 20a des IfSG erhoben:

* Vorname, Name
* Ihre Adresse,
* Geschlecht
* Telefonnummer – freiwillige Angabe
* E-Mail-Adresse – freiwillige Angabe
* Vorhandensein eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) i.V.m. § 20a Abs. 2 Nr. 1 IfSG.
* Vorhandensein eines Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV i.V.m. § 20a Abs. 2 Nr. 2 IfSG.

Sofern kein Impfnachweis und kein Genesenennachweis vorhanden ist, besteht die Pflicht der Einrichtungsleitung, die betroffenen Personen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. In diesen Fällen kann mit Ihrer Einwilligung die Information, ob bereits ein Erst- oder Zweitimpftermin vereinbart wurde, abgefragt und weitergeleitet werden. Die Weitergabe dieser Information kann in Ihrem Interesse sein, weil das Gesundheitsamt dann möglicherweise von weiteren Maßnahmen Ihnen gegenüber (Verwaltungs- bzw. Bußgeldverfahren) zunächst absieht.

* Vorhandensein eines ärztlichen Attestes über eine Kontraindikation nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 IfSG
* Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises (Impfnachweis, Genesenenzertifikat oder ärztliches Attest).

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten werden in unserer Einrichtung ***bei/in z.B. Personalabteilung*** vorgehalten und spätestens nach drei Monaten gelöscht.

Die an das zuständige Gesundheitsamt zu übermittelten Daten werden in dem vorgenannten Umfang - bei Nutzung des Meldeportales des Landes (Impfstatusmeldung.rlp.de) - an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Das Meldeportal wird vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz unter Einbindung der Impfdokumentation Rheinland-Pfalz als technischem Dienstleister betrieben.

Dazu werden die zu meldenden Daten für die jeweils zuständigen Gesundheitsämter für einen Zeitraum von einem Monat zum Abruf auf dem Meldeportal vorgehalten und danach im Meldeportal gelöscht.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Gesundheitsdaten erfolgt auf Grundlage von § 20a Abs. 2 IfSG, Artikel 6 Absatz 1 lit. e, Artikel 9 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 26 Bundesdatenschutzgesetz, § 20 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG).

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen als einer betroffenen Person die nachfolgend genannten Rechte gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zu:

* Sie haben das Recht, bei den unten genannten verantwortlichen Stellen einschließlich des zuständigen Gesundheitsamtes Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
* Ihnen steht ein Recht auf Berichtigung zu, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 16 DSGVO).
* Sie können die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Artikel 17 DS-GVO) und der Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung nach § 20a IfSG nicht ausgeschlossen wird.
* Sie können der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit aus Gründen, die sich ggf. aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung innerhalb der Einrichtung, die unter die Meldepflicht des § 20a Abs. 1 IfSG fällt, ist:

***z.B. Mustereinrichtungsleitung
Max Mustermann
Musterstraße 1
Musterhausen***

***ggfs. Nennung betrieblicher Datenschutzbeauftragter***

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Meldeportal des Landes ist:

 Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

 Stabstelle Corona

 Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ist:

 Herr Andreas Schöttke

 Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Sie haben ferner das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postfach 30 40

55020 Mainz

Weitere Informationen zu den allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes sowie zu Ihren Rechten aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf folgenden Internetseiten <https://dsgvo-gesetz.de/> und <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSGRP2018rahmen>.